

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Gegen Empfangsbekanntnis

Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG
Neukochen 10
73432 Aalen

Ihre Zeichen	erd
Ihre Nachricht v.	08.03.2019
Sachgebiet	III/5 – Immissionsschutz
Unsere Zeichen	III/5-177/2-4
Sachbearbeitung	Herr Huber
Erreichbarkeit	she. Öffnungszeiten
Telefon	09521/27-242
Fax	09521/27-101
E-Mail	sebastian.huber@hassberge.de
Datum	19.08.2019

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG

Antragsteller:	Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG
Anlage:	Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag sowie Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt
Änderung:	Änderung der Betriebsweise der Kesselanlage der PM 1, Erhöhung der Betriebsstunden von 300 h/a auf 8.760 h/a

Anlage: 1 Satz Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG wird für die wesentliche Änderung der im Betreff genannten Anlage durch die Änderung der Betriebsweise der Kesselanlage der PM 1 nach Maßgabe der nachfolgend unter Ziffer II. bezeichneten Planunterlagen sowie den unter Ziffer III. genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und den unter Ziffer IV. genannten Auflagen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

nach §§ 10, 16 BImSchG erteilt.

Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon 09521 27-0
Fax 09521 27-101
E-Mail buergerservice@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Bankverbindung:
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26
SWIFT/BIC: BYLA DE M1 KSW
Steuernummer: 249/114/50158



1. Diese Genehmigung erfasst als wesentliche Änderung die Aufhebung der Betriebszeitbeschränkung der Kesselanlagen der PM 1 (300 h/a), verbunden mit der Zulassung eines ganzjährigen Betriebs (8.760 h/a).
2. Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG auch die für das Vorhaben notwendige Genehmigung nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).
3. Da die Anlage in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) fällt, wird auf das für die betreffende Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt hingewiesen (§ 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 2 BImSchG):

„Merkblatt über beste verfügbare Techniken für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton“

II. Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 19.08.2019 versehenen Unterlagen zugrunde:

1. Antrag vom 08.03.2019
2. Erläuterung zur Antragstellung
3. Einordnung des Verfahrens nach der 4. BImSchV und UVPG
4. Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage
5. Topographische Karte M 1:25000
6. Plan „Lageplanskizze HKW 3“ M 1:200
7. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
8. Grundfließbild Anlagenbestand/ -änderung PM 1 und PM 3
9. Formblatt „Technische Betriebseinrichtungen“
10. Formblatt „Produktionsverfahren/Einsatzstoffe“
11. Angaben zu Wärmenutzung
12. Angaben zu Luftreinhaltung
13. Formblatt „Emissionen/Betriebsvorgänge“
14. Formblatt „Emissionen/Maßnahmen“
15. Formblatt „Emissionen/Quellen“
16. Angaben zu Schutz der Umgebung vor Lärm und sonstigen Emissionen
17. Einordnung gem. Störfallverordnung
18. Angaben zu Abfallvermeidung und -verwertung
19. Angaben zu Wasser- und Abwasserwirtschaft
20. Angaben zu Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit und Arbeitnehmer
21. Angaben zu Brandschutz
22. Angaben zu Naturschutz und Landschaftspflege
23. Angaben zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
24. Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung
25. Maschinenaufstellungsplan „Energiezentrale Grundriss + Längsschnitt“ M 1:50
26. Angaben zum Ausgangszustandsbericht
27. Detaillierte Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm (Müller BBM, Bericht vom 20.02.2019, Nr. M147807/01)



28. Bestimmung der nach Nr. 5.5 TA Luft erforderlichen Schornsteinhöhe (Müller BBM, Bericht vom 21.02.2019, Nr. M146098/01)
29. Immissionsprognose für Luftschadstoffe (Müller BBM, Bericht vom 21.02.2019, Nr. M146098/02)
30. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVP) und FFH-Vorprüfung (Plan Consult Umwelt, Bericht vom 26.02.2019)

III. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

Die Genehmigung für das im Betreff genannte Vorhaben ist an folgende Anlagendaten bzw. die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

1. Betrieb der Papiermaschine PM 1 (Baujahr 1994; Voith GmbH):

Parameter	Wert
Produktionskapazität	700 t/d Zeitungsdruckpapier (unverpackt)
Arbeitsgeschwindigkeit	2.000 m/min
Einsatzstoffe	Altpapiereintrag: 893,2 t/d lutro Altpapierstoff: 629,3 t/d otro Füllstoff: 18,2 t/d otro

2. Betrieb der Kesselanlagen der PM 1:

Parameter	Kessel 1	Kessel 2
Baujahr	1992	1992
Feuerungswärmeleistung	15,4 MW	15,4 MW
Dampfleistung je Kessel	ca. 22 t/h	ca. 22 t/h
Bauart der Kessel	Großwasserraumkessel (Flammrohr-/Rauchrohrkessel)	Großwasserraumkessel (Flammrohr-/Rauchrohrkessel)
zulässiger Betriebsüberdruck	16 bar	16 bar
Temperatur	ca. 195 °C	ca. 195 °C
Druck, absolut	14 bar	14 bar

3. Betrieb der sonstigen Nebeneinrichtungen:

Parameter	Wert
Lagerkapazität Rohstofflager	8.000 t Altpapier
Lagerkapazität Fertigwarenlager:	5.600 t Papierrollen
Lagerkapazität Treibstofflager:	50.000 l Dieselmotoren (unterirdisch)
Bestandteile Stoffaufbereitung	Altpapierauflösung Dickstoffreinigung Sortierung Flotation Entwässerung



Max. Verarbeitungstemperatur im Stoffauflöser	52 °C
Max. abgeleitete Abluft aus dem Dekulator	100 m ³ /h

4. Für die Stoffaufbereitung (Deinking, Flotation, Bleiche) dürfen ausschließlich die in früheren Genehmigungsverfahren angegebenen Stoffe eingesetzt werden.
5. Das Deinkingflotat ist ohne Zwischenstapelung weitgehend zu entwässern und mit einem pH-Wert von rd. 8 ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Die Abluft aus der Stoffaufbereitung/Deinking
 - Absaugung Bandfilter
 - Absaugung Scheibenfilter
 - Abluft Dekulator

ist über je einen Ablaufstutzen mit einer Mündungshöhe von 22,5 m über Erdgleiche (entsprechend ca. 6 m über Traufkante des Gebäudes) abzuleiten. Die Raumabluft aus der Stoffaufbereitung/Deinking ist über einen Kamin mit einer Höhe von 22,5 m über Erdgleiche abzuleiten.

7. Die Raumabluft aus dem Papiermaschinenraum ist über einen Kamin mit einer Mündungshöhe von 22,5 m über Erdgleiche abzuleiten.
8. Die Kesselanlagen der PM 1 dürfen ausschließlich mit Erdgas betrieben werden.
9. Die zeitgleich nutzbare Feuerungswärmeleistung der Kessel der PM 1 darf in der Summe mit den Kesseln der PM 3 sowie der GuD-Anlage eine Feuerungswärmeleistung von 190 MW nicht überschreiten.
10. Die Abgase der Kesselanlagen der PM 1 sind über einen zweizügigen Schornstein mit einer Mündungshöhe von 26,45 m über Erdgleiche (entsprechend ca. 7 m über Traufkante) ungehindert senkrecht nach oben abzuleiten.
11. Die Be- und Entladung von Lkw ist während der Nachtzeit nicht zulässig.
12. Die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung des bei der Produktion anfallenden Deinkingflotats ist jederzeit durch Vorlage gültiger Abnahmeverträge nachzuweisen.
13. Betriebszeiten: 24 h/d; 365 d/a
14. Die **Inbetriebnahme der Anlage** darf erst erfolgen, wenn ein gesetzeskonformer Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks bei der Genehmigungsbehörde vorliegt. Die Gesetzeskonformität ist durch die Bodenschutzbehörde bestätigen zu lassen. Diese Bestäti-



gung ist zusammen mit dem Ausgangszustandsbericht der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der von der Bodenschutzbehörde als gesetzeskonform bestätigte Ausgangszustandsbericht ist die Grundlage für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG und insoweit Bestandteil dieser Genehmigung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

IV. Auflagen:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

1.1 Luftreinhaltung:

Papiermaschine (PM 1)

- 1.1.1 Die Emissionen an Formaldehyd in der Abluft der Trocknungskammer der Papiermaschine dürfen die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.
- 1.1.2 Um Windverfrachtungen zu vermeiden, hat die Entladung des angelieferten Altpapiers grundsätzlich innerhalb der Lagerhalle zu erfolgen.
- 1.1.3 Die Rohstofflagerung darf grundsätzlich nur innerhalb geschlossener Gebäude bzw. auf überdachten Plätzen erfolgen, um das Durchfeuchten und damit die Entstehung von Geruchsstoffen durch Fäulnisprozess zu verhindern.
- 1.1.4 Ausnahmsweise (z.B. im Vorfeld zu gesetzlichen Feiertagen, an denen LKW-Fahrverbote kumuliert auftreten) ist die Entladung sowie die Lagerung von bis zu 2.000 t Altpapierballen auf dem Rohstoffplatz im Freien zulässig.
- 1.1.5 Änderungen der bei der Stoffaufbereitung verwendeten Einsatzstoffe sind dem Landratsamt Haßberge anzuzeigen.
- 1.1.6 Für den Fall, dass beim Betrieb der Anlage Geruchsemissionen festgestellt werden, hat die Lagerung und der Transport des Deinkingfloats in geschlossenen Behältern zu erfolgen.
- 1.1.7 Der bei der Befüllung der Silos für pulverförmige Ausgangsstoffe auftretende Staub ist durch Taschenfilter wirksam zurückzuhalten. Die Filter sind regelmäßig zu warten und zu kontrollieren.

Kesselanlagen PM 1

- 1.1.8 Die den beiden Gutachten hinsichtlich der 'Bestimmung der nach Nr. 5.5 TA Luft 2002 erforderlichen Schornsteinhöhe' (Bericht Nr. M146098/01, Müller BBM, Stand: 21.02.2019) und hinsichtlich der 'Immissionsprognose für Luftschadstoffe' (Bericht Nr.



M146098/02 Müller BBM, Stand: 21.02.2019) zugrunde gelegten Anlagen- und Betriebsdaten sind verbindlich einzuhalten. Insbesondere sind folgende Parameter maßgeblich:

Schornstein	
Anzahl der Schornsteinzüge	1
Innendurchmesser Schornstein	1,27 m
Querschnittfläche (gesamt)	1,27 m ²
Abgaskenngrößen im Schornstein	
Austrittsgeschwindigkeit	11,2 m/s
Temperatur an der Mündung	120 °C
Wärmestrom (bezogen auf 283 K)	1,5 MW
Bezugssauerstoffgehalt (trocken)	3,0 Vol.-%
Betriebssauerstoffgehalt (trocken)	2,1 Vol.-%
Volumenstrom Betriebszustand	51.100 m ³ /h
Volumenstrom Norm (feucht)	35.500 m ³ /h
Volumenstrom Norm (trocken)	29.200 m ³ /h
Volumenstrom Norm (trocken bei Bezugssauerstoffgehalt)	30.625 m ³ /h

- 1.1.9 Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen und der Vorgaben der Hersteller zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten. Zudem ist die Anlage auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren.
- 1.1.10 Sofern hierfür kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist der Anlagenhersteller bzw. eine auf diesem Gebiet einschlägig tätige Wartungsfachfirma zu beauftragen.
- 1.1.11 Folgende Emissionsgrenzwerte im Abgas der beiden Großwasserraumkessel der PM 1 dürfen nicht überschritten werden:

Stoff	Grenzwert
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	0,11 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	10 mg/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³

- 1.1.12 Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273 K) sowie auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 Vol.-%.
- 1.1.13 Das grundsätzliche Minimierungsgebot nach TA Luft bleibt von den festgesetzten Grenzwerten unberührt.



- 1.1.14 Die Einhaltung der vorgenannten Emissionsgrenzwerte ist erstmals drei bis sechs Monate nach Erteilung dieser Änderungsgenehmigung und anschließend wiederkehrend jeweils nach dem Ablauf von drei Jahren durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.
- 1.1.15 Die Emissionsmessungen sind entsprechend der Anforderungen der TA Luft 2002 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- 1.1.16 Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist das zuständige Landratsamt über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.
- 1.1.17 Über die Messung ist ein Messbericht zu erstellen, welcher der Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

1.2 Lärmschutz:

- 1.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (s. GMBL. S. 503), in der Fassung vom 01.06.2017, sind zu beachten.
- 1.2.2 Die geänderte Anlage ist entsprechend der Planunterlagen und der Betriebsbeschreibung, welche der schalltechnischen Untersuchung (Müller BBM; Bericht-Nr. M147807/01 vom 20.02.2019) zugrunde gelegt wurden, auszuführen und zu betreiben.
- 1.2.3 Die von der Gesamtanlage (Betriebsgelände Palm) ausgehenden Geräusche (inkl. Fahrverkehr) dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) die folgenden Immissionsrichtwertanteile (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort		IRW-Anteil		Gebietseinstufung
		Tagzeit	Nachtzeit	
IO 1	Steinbach, Alter Postweg 14 Fl.-Nr. 195, Gmk. Steinbach	52 dB(A)	37 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet
IO 2	Limbach, Schifferweg 24 Fl.-Nr. 1412/1, Gmk. Eltmann	50 dB(A)	35 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet
IO 3	Ebelsbach, Weingartenstr. 19 Fl.-Nrn. 393/1 u. 394/3, Gmk. Ebelsbach	50 dB(A)	35 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet

- 1.2.4 Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06:00 bis 22:00 Uhr.
- 1.2.5 Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Maßgeblich für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.



- 1.2.6 Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn ein Messwert die unverminderten Immissionsrichtwerte während der Tagzeit um mehr als 30 dB(A) und innerhalb der Nachtzeit um mehr als 20 dB(A) überschreitet.
- 1.3 Dem Landratsamt ist **spätestens mit Beginn der genehmigten Änderung** der Anlage ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben vorzulegen; empfohlen wird die Gliederung des AZB nach Anhang 5 der Arbeitshilfe zum AZB für Boden und Grundwasser der LABO/LAWA vorzunehmen. Der von der Bodenschutzbehörde als gesetzeskonform bestätigte Ausgangszustandsbericht gilt als Grundlage für die Rückführungsverpflichtung gem. § 5 Abs. 4 BImSchG.
- 1.4 Die nach § 27 BImSchG für die PM 1 und ihre Nebenanlagen erforderliche Emissionserklärung ist unter Beachtung der Vorgaben der 11. BImSchV dem für den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Bayer. Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg, zuzuleiten.
- 1.5 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 32 TEHG einer Genehmigung (Emissionsgenehmigung).
- 1.6 Der Anlagenbetreiber ist gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 ff. TEHG verpflichtet, der zuständigen Behörde eine geplante Änderung seiner emissionshandelspflichtigen Anlage in Bezug auf die Angaben nach Abs. 3 mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. Die zuständige Behörde ändert die Emissionsgenehmigung entsprechend.
- 1.7 Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) ist die nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 TEHG sachlich und örtlich für die Entscheidung zuständige Landesbehörde (§ 2 Satz 2 Nr. 9 der Landesämterverordnung vom 27.11.2001, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl: S. 366)).

Hinweis:

Die Änderungsanzeigen gem. § 4 Abs. 5 TEHG sind an folgende Anschrift zu adressieren: Bayerisches Landesamt für Umwelt –Referat 22– Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg. Alternativ können die Anzeigen auch in elektronischer Form an *Florian.Koelle@lfu.bayern.de* oder *Wolfgang.Zeiler@lfu.bayern.de* gesendet werden.

2. Wasserrechtliche Auflagen:

- 2.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich die Anforderungen an die Anlagen nach den Bestimmungen des § 62 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).



- 2.2 Weiterhin ist das DWA-Merkblatt A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) zu beachten.
- 2.3 Die Einhaltung der Anforderungen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.
- 2.4 Gem. § 43 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation, welche die maßgeblichen Informationen zur Anlage enthält, zu führen. Die Inhalte der Dokumentation sind in der AwSV festgeschrieben. Dies gilt auch für bereits bestehende Anlagen.
3. Abfallrechtliche Auflagen:
 - 3.1 Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die NachwV – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - 3.2 Alle beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle sind vorrangig zu verwerten.
 - 3.3 Die beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle (insbesondere Altöle, Kondensate, Dichtungen und andere Abfälle) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.
 - 3.4 Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, besteht eine Überlassungspflicht der Abfälle an die zuständige Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Haßberge im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Haßberge (§ 13 Abs. 1 KrWG). Anfallende gefährliche Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können und die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Haßberge ausgeschlossen sind, sind der GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH anzudienen (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 BayAbfG).
 - 3.5 Am Betriebsort sind Nachweise über die Verwertung bzw. Entsorgung der Abfallstoffe aufzubewahren. Die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) sind zu beachten.
 - 3.6 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, dem Landratsamt Haßberge einen Wechsel des im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungsweges für die Abfälle unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 2c BImSchG).
 - 3.7 Die praktizierte innerbetriebliche und außerbetriebliche Verwertung bzw. Beseitigung der Reststoffe ist jährlich im Rahmen des Berichts nach § 31 BImSchG darzustellen. Dabei sind auch die jährliche anfallenden Mengen sowie geplante Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen anzugeben.
4. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind die Nebenbestimmungen zu beachten.



5. Die geänderte Anlage darf erst nach Abnahme durch das Landratsamt Haßberge in Betrieb genommen werden.
6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung mit der genehmigten Änderung der Anlage begonnen wurde.
7. Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit durch diesen Bescheid nichts anderes bestimmt wird. Insbesondere sind folgende Genehmigungen bzw. Anzeigen maßgeblich:
 - Genehmigung vom 28.01.1993, Az. III/5-177/2-4
 - Genehmigung vom 24.06.1994, Az. III/5-177/2-4
 - Genehmigung vom 10.08.1994, Az. III/5-177/2-4
 - Genehmigung vom 11.11.1994, Az. III/5-177/2-4
 - Genehmigung vom 07.10.2014, Az. III/5-177/2-4
 - Änderungsanzeige vom 31.07.2015, Az. III/5-177/2-4
8. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 8.750,00 € festgesetzt. An Auslagen sind 278,25 € entstanden.
9. Hinweise:
 1. Die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen definieren die Anlagendaten sowie die Grenzen und den Betrieb der Anlage. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung und können nicht selbständig angefochten werden. Beim Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb der Anlage vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage berechtigt.
 2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen (mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse) ein.
 3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mind. 1 Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Änderung notwendigen Unterlagen und Angaben beizufügen. Das Landratsamt überprüft, ob für die Änderung eine Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG) durchzuführen ist und teilt dies dem Betreiber mit.
 4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unver-



zöglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Dabei ist die Verpflichtung zu berücksichtigen, nach Einstellung des Betriebs der Anlage Maßnahmen zur Beseitigung von Verschmutzungen zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen, der sich aus dem vorgelegten und als gesetzeskonform bestätigten Ausgangszustandsbericht ergibt (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

G r ü n d e :

I.

1. Mit Schreiben vom 08.03.2019 beantragte die Fa. Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG für das im Betreff bezeichnete Vorhaben. Die Änderung der Anlage umfasst im Wesentlichen die Aufhebung der Betriebszeitbeschränkung der Kesselanlagen der PM 1 (300 h/a), verbunden mit der Zulassung eines ganzjährigen Betriebs (8.760 h/a).
2. Das Landratsamt Haßberge hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft sowie von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden (Träger öffentlicher Belange) Stellungnahmen eingeholt:
 - Regierung von Unterfranken -Gewerbeaufsichtsamt-
 - Wasserwirtschaftsamt
 - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
 - Bauamt
 - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
 - Fachreferent für Naturschutz
 - Technische Fachkraft für Immissionsschutz
 - Kreisbrandrat
 - Landesamt für Umwelt

Die Unterlagen wurden auch der Stadt Eltmann zur Stellungnahme übermittelt.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes und der sonstigen Umwelteinwirkungen wurden dem Antrag folgende Sachverständigengutachten i.S.d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV beigelegt:

- Detaillierte Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm (Müller-BBM, Bericht-Nr. M147807/01)
- Bestimmung der nach Nr. 5.5 TA Luft 2002 erforderlichen Schornsteinhöhe für die geplante KWK-Modernisierung der Gas- und Dampfturbinen-Anlage (Müller-BBM, Bericht-Nr. M146098/01)
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe (Müller-BBM, Bericht-Nr. M146098/02)



Zudem war in den Antragsunterlagen ein Gutachten bezüglich der Vorprüfung des Einzelfalls (UVPG) und FFH-Vorprüfung (PlanConsultUmwelt, Bericht vom 26.02.2019) enthalten.

3. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt. Die Stadt Eltmann hat dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt.

Die als fachlich plausibel erachteten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche, erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Die benachbarten Grundstückseigentümer wurden am Verfahren nicht beteiligt. Von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens wurde abgesehen.

II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 2 BayImSchG; Art. 3 BayVwVfG).
2. Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zählen gem. § 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV:

Ziffer 6.2.1, Verfahrensart G	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag
Ziffer 1.2.3.1, Verfahrensart V	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt

Die Papiermaschine (Haupttätigkeit) besitzt weiterhin eine Produktionskapazität von 700 t/d und stellt durch die Kennzeichnung "E" in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV gem. § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) dar. Die Feuerungsanlage, welche eine Nebenanlage zur Papierherstellung darstellt, hat eine maximale Feuerungswärmeleistung von 30,4 MW.

Die beantragte Änderung an der bestehenden Anlage stellt eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG dar, weil sie die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs darstellen und durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

3. Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der 4. BImSchV). Gemäß § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung



des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Hier liegen nach Auswertung der fachbehördlichen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der Sachverständigengutachten die entsprechenden Voraussetzungen vor.

Die Geräuschimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die für den Gesamtstandort festgesetzten Immissionsrichtwert-Anteile eingehalten werden.

Die Schornsteinhöhe der Kesselanlagen der PM 1 ist weiterhin ausreichend, da anlagentechnisch keine Änderungen vorgenommen werden. Ein ungestörter Abtransport der Abgase in die freie Luftströmung sowie eine hinreichende Verdünnung sind somit gewährleistet.

Bezüglich der Luftschadstoffe ist festzuhalten, dass die vom Gesamtstandort künftig hervorgerufenen Immissionszusatzbelastungen (durch den Umbau der GuD-Anlage) irrelevant i.S.d. Kriterien der TA Luft sind. Auch der Säureeintrag sowie die Stickstoffdeposition liegen deutlich unterhalb der Abschneidekriterien. Bei planmäßigem Betrieb ist somit davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Auswirkungen auf Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind aufgrund der fehlenden Neuversiegelung und der irrelevanten Emissionen nicht zu erwarten. Auch sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen absehbar.

Es handelt sich bei § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG weiterhin um eine Soll-Vorschrift, die die Ermessensausübung der Genehmigungsbehörde einschränkt. Ein atypischer Fall ist vorliegend nicht erkennbar, weshalb von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens absehen wird.

4. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine UVP-Pflicht bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage, für die bereits eine UVP durchgeführt wurde, nur dann gegeben, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche, erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Aufgrund dessen wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei wurde das Vorhaben überschlüssig dahingehend geprüft, ob und inwieweit es unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Landratsamt ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und nach Auswertung der fachbehördlichen Stellungnahmen zum Ergebnis gelangt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und insoweit das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Entscheidung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.



5. Die Genehmigung war gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da die sich aus § 5 BImSchG sowie die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Um gewährleisten zu können, dass die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, mussten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen unter Ziffer III im Einzelnen bestimmt und mit den unter Ziffer IV. genannten Auflagen verbunden werden. Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG.

5.1 Immissionsschutz:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1. und 2 BImSchG). Unter diesen Aspekten war der vorliegende Genehmigungsantrag zu prüfen. Dabei wurden insbesondere die Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen.

Die eingeholten Gutachten des Büros Müller-BBM („*Detaillierte Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm*“ [Bericht-Nr. M147807/01], „*Bestimmung der nach Nr. 5.5 TA Luft 2002 erforderlichen Schornsteinhöhe für die geplante KWK-Modernisierung der Gas- und Dampfturbinen-Anlage*“ [Bericht-Nr. M146098/01], „*Immissionsprognose für Luftschadstoffe*“ [Bericht-Nr. M146098/02] sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar, sodass die jeweiligen Ergebnisse zur Beurteilung des Vorhabens herangezogen werden können.

Der Anlagenstandort liegt innerhalb eines Industriegebietes. Die nächstgelegenen relevanten Immissionsorte (IO) stellen folgende Anwesen dar:

Immissionsort		Gebietseinstufung
IO 1	Steinbach, Alter Postweg 14; Fl.-Nr. 195, Gmk. Steinbach	Allgemeines Wohngebiet
IO 2	Limbach, Schifferweg 24; Fl.-Nr. 1412/1, Gmk. Eltmann	Allgemeines Wohngebiet
IO 3	Ebelsbach, Weingartenstr. 19; Fl.-Nrn. 393/1 u. 394/3, Gmk. Ebelsbach	Allgemeines Wohngebiet

5.1.1 Lärmschutz:

Nach den Regelungen der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die durch den Betrieb der geplanten Anlage erzeugten Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft keine Beurteilungspegel bewirken, die



unter Rücksichtnahme auf eine eventuelle Summenwirkung mit den Geräuschen anderer Anlagen (Vorbelastung) die in Nr. 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte überschreiten.

Für die Immissionsorte IO 1 – IO 3, welche allesamt als 'Allgemeines Wohngebiet' einzustufen sind, betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel grundsätzlich tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf allerdings auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Aufgrund der umliegenden Industriebetriebe wurden die Immissionsrichtwerte am IO 1 um 3 dB(A) [Tagzeit: 52 dB(A); Nachtzeit: 37 dB(A)] sowie an den IO 2 und 3 um je 5 dB(A) [Tagzeit: 50 dB(A); Nachtzeit: 35 dB(A)] reduziert. Folglich kann eine explizite Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch benachbarte Betriebe gem. Nr. 3.2.1 der TA Lärm unterbleiben.

Die vorgenommene schalltechnische Berechnung ergibt für den Gesamtstandort Palm folgende Pegel:

IO	Zulässiger IRW-Anteil		Beurteilungspegel Gesamtstandort	
	Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
1	52 dB(A)	37 dB(A)	43 dB(A)	37 dB(A)
2	50 dB(A)	35 dB(A)	38 dB(A)	34 dB(A)
3	50 dB(A)	35 dB(A)	40 dB(A)	34 dB(A)

Hinsichtlich der ermittelten Beurteilungspegel des Gesamtstandortes ist ersichtlich, dass diese zur Tagzeit mindestens 9 dB(A) unterhalb der festgelegten Immissionsrichtwertanteile liegen. Zur Nachtzeit werden die IRW-Anteile am IO 1 eingehalten und an den IO 2 und 3 um 1 dB(A) unterschritten. Eine relevante Verschlechterung der Geräuschimmissionsituation ist somit nicht zu erwarten.

5.1.2 Luftreinhaltung:

- a) Gem. Ziffer 5.5.1 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Da es zu keinerlei anlagentechnischen Änderungen an den Kesselanlagen der PM 1 kommt, ist die Schornsteinhöhe weiterhin ausreichend.
- b) Die Vorgaben gem. Ziffer 4 der TA Luft dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist. Gem. Ziffer 4.1 der TA Luft ist eine Betrachtung von Immissionskenngrößen nicht erforderlich
 - bei geringen Emissionsmassenströmen (Nr. 4.6.1.1 der TA Luft),
 - bei geringer Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 der TA Luft) oder

- bei irrelevanten Zusatzbelastungen (Nrn. 4.2.2, 4.3.2, 4.4.1 und 4.4.3 der TA Luft).

In den vorgenannten Konstellationen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können, sofern keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 der TA Luft vorliegen. Die Betrachtung erfolgt im Hinblick auf den Gesamtbetrieb (GWK PM 1 & PM 2 + GuD-Anlage).

- i. Hinsichtlich der geringen Emissionsmassenströme gelten gem. Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft folgende Bagatellmassenströme:

Komponente	Bagatellmassenstrom	Emission (ungünstigster Betriebszustand)
Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe)	1 kg/h	0,5 kg/h
Schwefeloxide (SO ₂ und SO ₃), angegeben als SO ₂	20 kg/h	7,9 kg/h
Stickstoffoxide (NO und NO ₂), angegeben als NO ₂	20kg/h	32,3 kg/h

Es zeigt sich, dass lediglich die Gesamtemissionen der Komponente Stickstoffoxide den Bagatellmassenstrom überschreiten. Zwar könnte für Schwefeloxide und Staub eine Betrachtung von Immissionskenngrößen grundsätzlich entfallen, jedoch wurden angesichts der Tal-lage der Fa. Palm vorsorglich die Kenngrößen für die Immissionszusatzbelastung für diese Komponenten bestimmt.

- ii. Hinsichtlich der Immissionsjahreswerte [IJW] (Mittelungszeitraum 1 Jahr) sowie der Irrelevanzkriterien gelten folgende Werte und Schwellen:

Komponente	IJW	Irrelevanzschwelle	IJW-Zusatzbelastung	IJW _{max} / IJW
Schwefeldioxid (SO ₂) ¹	50 µg/m ³	≤ 3,0 %	0,6 µg/m ³	1,1 %
Stickstoffdioxid (NO ₂) ¹	40 µg/m ³	≤ 3,0 %	0,4 µg/m ³	1,0 %
SO ₂ ²	20 µg/m ³	≤ 2 µg/m ³	0,6 µg/m ³	/
NO _x (als NO ₂) ²	30 µg/m ³	≤ 3 µg/m ³	3 µg/m ³	/

¹ Zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Ziffer 4.2.1 der TA Luft)

² Zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insb. Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Ziffer 4.4 der TA Luft)

Die Ausbreitungsrechnung zeigt, dass die Zusatzbelastungen die Irrelevanzkriterien der TA Luft im Immissionsmaximum und folglich auch im gesamten Beurteilungsgebiet erfüllen. Gem. Ziffer 4.1 Buchst. c der TA Luft kann somit davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Planzustand nicht hervorgerufen werden können. Die Bestimmung von Immissionskenngrößen hinsichtlich der Gesamtbelastung (sowie Kurzzeitwerte bzw. Überschreitungshäufigkeiten von Kurzzeitwerten gem. TA Luft und 39. BImSchV – siehe nachstehende Tabelle) ist nicht erforderlich.



Komponente	Immissionswerte	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeiten im Jahr
Schwebstaub (PM-10)	50 µg/m ³	24 Stunden	35
Schwefeldioxid (SO ₂)	350 µg/m ³	1 Stunde	24
Schwefeldioxid (SO ₂)	125 µg/m ³	24 Stunden	3
Stickstoffdioxid (NO ₂)	200 µg/m ³	1 Stunde	18

- c) Da für Formaldehyd weder in der TA Luft noch in der 39. BImSchV oder anderen Rechtsvorschriften ein Immissionswert festgeschrieben ist, erfolgte vor dem Hintergrund der Vollzugsempfehlung „Formaldehyd“ eine Sonderfallbetrachtung zur Beurteilung der Umwelt- und Gesundheitsrelevanz. Im Hinblick auf ein von Expertengremien festgesetztes „safe level“ von 0,01 ppm (\cong 0,12 mg/m³) für die Allgemeinbevölkerung wurde im Zuge der Sonderfallbetrachtung eine Irrelevanzschwelle von 3,0 % dieses Wertes herangezogen. Die Untersuchung im Hinblick auf Formaldehyd ergab folgendes:

Komponente	„safe level“	Zusatzbelastung	Irrelevanzkriterium
Formaldehyd	120 µg/m ³	< 0,2 µg/m ³	< 0,2 %

Die Zusatzbelastung bewegt sich somit weit unter der auf den „safe level“ bezogenen Irrelevanzschwelle. Eine auf Formaldehyd-Emissionen zurückzuführende Gefahr, insbesondere für die menschliche Gesundheit, ist somit nicht zu befürchten.

- d) Da die Anlage entsprechend der Aggregationsregeln der 13. BImSchV nicht in den Geltungsbereich dieser fällt, unterliegen die Kesselanlagen der PM 1 aufgrund der Feuerungswärmeleistung von 30,4 MW hinsichtlich der Emissionsanforderungen der TA Luft. Die emissionsbegrenzenden Anforderungen für Gesamtstaub, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als NO₂) sowie Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als SO₂) ergeben sich folglich aus Ziffer 5.4.1.2.3 der TA Luft. Die Festlegung des Grenzwertes für Formaldehyd erfolgt auf Grundlage der „Vollzugsempfehlung Formaldehyd“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand 09.12.2015).

5.1.3 Messpflichten:

Gem. Ziffer 5.3.3.1 der TA Luft soll eine Überwachung der Emissionen relevanter Quellen durch kontinuierliche Messungen gefordert werden, soweit die in Nummer 5.3.3.2 festgelegten Massenströme überschritten und Emissionsbegrenzungen festgelegt werden. Für die Kesselanlagen der PM 1 gilt hinsichtlich der Massenstromschwellen Folgendes:

Parameter	Massenstromschwelle gem. Ziffer 5.3.3.2 der TA Lärm	Massenstrom PM 1
Schwefeldioxid	30 kg/h	ca. 0,3 kg/h
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	30 kg/h	ca. 3,4 kg/h



Kohlenmonoxid, als Leitsubstanz zur Beurteilung des Ausbrandes bei Verbrennungsprozessen	5 kg/h	ca. 1,5 kg/h
Staub	1 bis 3 kg/h	ca. 0,15 kg/h

Wie die Werte zeigen, ist keine kontinuierliche Überwachung der Emissionen notwendig. Dem Anlagenbetreiber kann weiterhin auferlegt werden, nach Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) die Einhaltung der für ihn verbindlich festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Damit wird insbesondere der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen Rechnung getragen. Die Anordnung der Messungen setzt einen Verdacht, dass die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft, nicht voraus (§ 28 BImSchG). Die Messungen dürfen nur von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle oder einer in einem anderen Bundesland bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden (§ 29 b BImSchG).

5.1.4 Energienutzung:

Die Betreiberpflichten zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG können bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb als erfüllt angesehen werden.

5.1.5 Ausgangszustandsbericht:

Für die fragliche Anlage besteht die grundsätzliche Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG, nachdem es sich hierbei um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage) handelt, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Der Ausschlussstatbestand des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ist nicht gegeben bzw. nicht nachgewiesen worden.

Die Vorlage des Ausgangszustandsberichtes hat spätestens mit Beginn der Maßnahmen zur Realisierung des Vorhabens zu erfolgen, damit spätestens bis zur Inbetriebnahme ein als gesetzeskonform bestätigter Ausgangszustandsbericht vorhanden ist (§ 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV) und Grundlage für spätere Prüfungen im Rahmen des § 5 Abs. 4 BImSchG sein kann.

5.2 Wasserrecht:

Die PM 1 (inkl. Nebenanlagen) besteht aus mehreren Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Für diese Anlagen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazugehörigen Anhängen und den hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten bestimmte formelle und materielle Anforderungen. Insbesondere hinsichtlich der materiellen Anforderung an die Anlage ist von maßgeblicher Bedeutung, mit welchen Stoffen in den Anlagen umgegangen wird.



5.3 Abfallrecht:

Die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG ergibt sich bei Beachtung der unter Nebenbestimmung Ziffer IV.3 enthaltenen Auflagen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung.

5.4 Naturschutzrecht:

Da gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG ein Projekt grundsätzlich unzulässig ist, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, wurden im Rahmen der Begutachtung ebenfalls potenzielle Einträge von eutrophierenden und versauernden Luftschadstoffen in Natura 2000-Gebieten beurteilt. Zur Prüfung, ob der Einwirkungsbereich eines Projektes ein Natura 2000-Gebiet tangiert, wird ein Abschneidekriterium festgelegt, welches die Grenze definiert, ab der sich Zusatzbelastungen messtechnisch nachweisen lassen. Über die Höhe der Abschneidekriterien für den Stickstoffeintrag und für den Säureeintrag besteht fachlicher Konsens. Die Untersuchung hinsichtlich der Zusatzbelastung ergibt Folgendes:

Komponente	Abschneidekriterium	Zusatzbelastung (maximal)
Stickstoffeintrag	0,3 kg N/(ha·a)	0,05 kg N/(ha·a)
Säureeintrag	30 eq/(ha·a)	4 eq/(ha·a)

Es zeigt sich, dass die Zusatzbelastungsbeiträge der gesamten Anlage selbst im Immissionsmaximum deutlich unter den Abschneidekriterien liegen und eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten somit ausgeschlossen werden kann.

5.5 TEHG:

Gem. § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 32 einer Genehmigung. Die Genehmigung ist auf Antrag des Anlagenbetreibers von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen die Angaben nach Absatz 3 feststellen kann. Der Anlagenbetreiber ist zudem verpflichtet, der zuständigen Behörde eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben nach Absatz 3 mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. Die zuständige Behörde ändert die Genehmigung entsprechend.

6. Die Bestimmung einer Frist zum Erlöschen der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist auf Antrag verlängert werden kann (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 und 1.8.2.2 sowie 1.8.3 des hierzu ergangenen Kostenverzeichnisses. Soweit



nach dem Kostenverzeichnis von einer Rahmengebühr auszugehen war, hat das Landratsamt Haßberge bei der Kostenfestsetzung den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners berücksichtigt (Art. 6 KG).

Die Kosten setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

a) Gebühren:

Gebührenrahmen von 250 – 10.000 €, sofern keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden können (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 KVz)	7.500,00 €
Erhöhung für Stellungnahmen der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft / des Umweltschutzingenieurs (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz)	1.250,00 €
Summe Gebühren	8.750,00 €

b) Auslagen (Art. 10 KG):

Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	261,00 €
Zustellungskosten (5 x 3,45 €)	17,25 €
Summe Auslagen	278,25 €

Festzusetzende Kosten (Gebühren + Auslagen)	9.028,25 €
--	-------------------

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Filberich
Regierungsrat